

Der Fall Kommission ./.. Belgien

**EuGH, Rs. 102/79 (Kommission ./.. Belgien),
Urteil des Gerichtshofs vom 6. Mai 1980**

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH,
Kommentierte Studienauswahl, 9. Auflage 2016, S. 81 (Fall-Nr.
28)

1. Vorbemerkungen

Die Umsetzungsverpflichtung aus Art. 288 AEUV und Art. 4 Abs. 3 EUV erfordert eine Richtlinienumsetzung, die das Regelungsziel vollständig, hinreichend bestimmt und unbedingt umsetzt. Der Verweis auf eine nationale Verwaltungspraxis genügt nicht den Anforderungen der Umsetzung einer Richtlinie in nationales Recht, da diese naturgemäß wieder geändert werden kann.

2. Sachverhalt

Belgien hatte elf Richtlinien zur Angleichung der nationalen Normen über Kraftfahrzeuge sowie land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen nicht rechtzeitig in innerstaatliches Recht umgesetzt. In dem von der Kommission darauf angestrebten Vertragsverletzungsverfahren brachte die belgische Regierung vor, dass das Ziel der Richtlinie bereits durch eine gängige Verwaltungspraxis in Belgien voll verwirklicht sei. Der EuGH stellte fest, dass eine Verwaltungspraxis nicht ausreichend ist und nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtung zur Umsetzung angesehen werden kann. Er hat den Verstoß des Königreichs Belgien gegen diese Verpflichtung bejaht.

3. Aus den Entscheidungsgründen

4 Erstens trägt die beklagte Regierung vor, das Ziel der Richtlinie, nämlich die Beseitigung bestimmter Hemmnisse für den innergemeinschaftlichen Handel, sei in Belgien infolge der Verwaltungspraxis voll verwirklicht worden; denn da die einzelstaatlichen belgischen Vorschriften auf diesem Gebiet geringere Anforderungen als die Gemeinschaftsnormen stellen, stehe der Einfuhr von diesen Normen entsprechenden Fahrzeugen und Zugmaschinen nichts im Wege. Dies stehe in vollem Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht, da die „Optionsregelung“ der Richtlinien es gestatte, weniger strenge Normen für die einheimische Erzeugung in den Mitgliedstaaten aufrechtzuerhalten.

(...)

9 Die elf Einzelrichtlinien, deren Nichtdurchführung Belgien zum Vorwurf gemacht wird, wurden aufgrund der beiden allgemeinen Richtlinien erlassen. Sie sind dazu bestimmt, durch spezifische Maßnahmen in Teilbereichen die Durchführung des in den beiden Rahmenrichtlinien geregelten „Verfahrens der EWG-Betriebserlaubnis“ zu ermöglichen und bilden so einen Teil der durch die Rahmenrichtlinien getroffenen rechtlichen Regelung. Ebenso wie die Rahmenrichtlinien schließen sie mit einer Bestimmung über die Pflicht der Mitgliedstaaten, im Rahmen ihres einzelstaatlichen Rechts die geeigneten Durchführungsmaßnahmen zu ergreifen.

10 Aus allen diesen Vorschriften sowie dem Charakter der durch sie vorgeschriebenen Maßnahmen ergibt sich, daß die fraglichen Richtlinien dazu bestimmt sind, in einzelstaatliche Vorschriften umgesetzt zu werden, denen dieselbe rechtliche Bedeutung zukommt wie jenen, welche in den Mitgliedstaaten für die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kraftfahrzeuge oder Zugmaschinen sowie für deren Kontrolle gelten. Demnach hat ein Mitgliedstaat die ihm nach Artikel 189 Absatz 3 des Vertrages obliegende Verpflichtung nicht erfüllt, wenn er lediglich in der Praxis, oder sogar nur durch eine einfache verwaltungsmäßige Duldung, den Anforderungen der Richtlinie Rechnung getragen hat.

11 Das Argument, das die belgische Regierung aus dem „Optionscharakter“ der fraglichen Richtlinien herleitet, ist nicht stichhaltig, weil das verbindliche Ziel der Richtlinien, von dem die Mitgliedstaaten nicht abweichen dürfen, darin besteht, alle Hemmnisse für den freien Warenverkehr zu beseitigen, die sich für aus anderen Mitgliedstaaten stammende Erzeugnisse aus der Anwendung anderer als der gemeinschaftlichen technischen Normen ergeben können. Im Hinblick darauf muß jeder Mitgliedstaat die fraglichen Richtlinien in einer Weise durchführen, die den Erfordernissen der Eindeutigkeit und Bestimmtheit des Rechtszustands voll gerecht wird, auf den die jeweilige Richtlinie im Interesse der in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Erzeuger abzielt. Daher kann eine bloße Verwaltungspraxis, welche die Verwaltung naturgemäß beliebig ändern kann und die nur unzureichend bekannt ist, nicht als eine rechtswirksame Erfüllung der Verpflichtung

angesehen werden, die Artikel 189 den Mitgliedstaaten auferlegt, an die die Richtlinie gerichtet sind.